

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 34/66

URTEIL

Verkündet am

18. Januar 1968
Heil,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Fabrikanten Dr. Oswald A. K [REDACTED],
L [REDACTED] (Hess.), R [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED]

gegen

den Diplomkaufmann Dieter H. C [REDACTED],
F [REDACTED] ([REDACTED]), G [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED]
[REDACTED]

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. Januar 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Liesecke, Dr. Bukow, Dr. Schulze und Stimpel

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 4. Januar 1966 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war Kommanditist der Firma Dr. K. KG in L. (Hess.). Nachdem er ausgeschieden war, entstand aus mehreren Gründen Streit über die Berechnung seines Abfindungsguthabens. Gegenstand dieses Revisionsverfahrens ist die Frage, ob in der Abschichtungsbilanz die stillen Reserven enthalten sein müssen. Im Gesellschaftsvertrag vom 30. Juli 1959 haben die Vertragspartner für den Fall, daß ein Gesellschafter ausscheiden sollte, unter anderem folgende Grundsätze aufgestellt:

"...

- b) Für den Schluß des Geschäftsjahres, in dem das Ausscheiden erfolgt, ist eine Auseinandersetzungsbilanz aufzunehmen.
- c) Die Auseinandersetzungsbilanz berücksichtigt die offenen Rücklagen und Reserven. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Bewertung hat der oder haben die nichtausscheidenden Gesellschafter die gutachtliche Stellungnahme eines von dem Fachverband oder der Industrie- und Handelskammer zu benennenden Sachverständigen einzuholen.

...

- e) Für die Abfindung der ... Herren Dieter ... C (Kläger) ist der Wert der Einlage nach der letzten vor dem Ausscheidungsstermin liegenden Einkommensteuerbilanz unter Zurechnung von jeweils 16,6 % der seit dem 1. Januar 1939 bis zum 30. Juni 1959 entstandenen offenen Reserven und Rücklagen sowie unter weiterer Hinzurechnung von 13,3 % der seit dem 1. Juli 1959 entstandenen Rücklagen und Reserven maßgebend.

..."

Land- und Oberlandesgericht haben den Beklagten, den geschäftsführenden Gesellschafter der Dr. K KG, auf Antrag des Klägers verurteilt, auf den 31. Dezember 1964 eine Abschichtungsbilanz über das Vermögen der Gesellschaft aufzustellen, in der die stillen Reserven zu berücksichtigen sind. Mit der Revision, die der Kläger zurückzuweisen beantragt, verfolgt der Beklagte die Abweisung dieses Klageantrages weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat den Gesellschaftsvertrag ausgelegt, der Kläger könne vom Beklagten verlangen, die stillen Reserven in der Auseinandersetzungsbilanz mit anzuführen. Aus den in der Abfindungsvereinbarung verwandten Begriffen "offene Rücklagen und Reserven", "offene Reserven und Rücklagen" und "Rücklagen und Reserven" könne zwar ein Schluß oder gegen die Berücksichtigung der stillen Reserven nicht gezogen werden. Bei einer zusammenfassenden Würdigung der Abfindungsbestimmungen und des Sinnes und Zweckes der Nr. 12 Satz 2 des Vertrages müsse man aber annehmen, mit dem Wort "Reserven" seien die stillen Reserven gemeint. Zu demselben Ergebnis komme man, wenn man der Ansicht sei, die Vertragsauslegung sei nicht eindeutig in diesem Sinne möglich. Dem in diesem Falle treffe den Beklagten die Beweislast für sein



Behauptung, die Gesellschafter hätten in der Abfindungsvereinbarung die stillen Reserven zu Gunsten eines ausscheidenden Gesellschafters nicht berücksichtigen wollen.

Gegen diese Entscheidung greifen die von der Revision erhobenen rechtlichen Bedenken nicht durch. Soweit sie sich gegen die in erster Linie vertretene Ansicht des Berufungsgerichts wendet, der Gesellschaftsvertrag sei dahin auszulegen, die Vertragspartner hätten in Nr. 12 c Satz 1 die stillen Reserven erfassen wollen, braucht auf ihre Ausführungen nicht eingegangen zu werden. Das angefochtene Urteil wird jedenfalls von der Hilferwägung des Berufungsgerichts getragen. Dieses ist insoweit davon ausgegangen, zumindest sei der Vertrag in der Frage der Berücksichtigung der stillen Reserven nicht eindeutig. Das ist eine mögliche und aus Rechtsgründen nicht angreifbare tatrichterliche Würdigung. Unter diesen Umständen kommt es, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, auf die Beweislast an. Der erkennende Senat hat bereits mehrfach in Übereinstimmung mit dem Schrifttum entschieden, ein ausscheidender Gesellschafter könne beanspruchen, an den stillen Reserven beteiligt zu werden, wenn die Gesellschafter keine abweichende Vereinbarung getroffen haben (BGHZ 17, 136; 19, 47). Der Grund hierfür ist die gesetzliche Regel des § 738 BGB, die in diesem Falle eingreift. Danach sind grundsätzlich bei der Ermittlung des Abfindungsguthabens die stillen Reserven zu berücksichtigen. Dies entspricht auch der gesamthänderischen Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters am gesamten Gesellschaftsvermögen, die ihm während seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft zukam. Wollen die in der Gesellschaft verbleibenden Gesellschafter dem Ausscheidenden in Abweichung von diesem Grundsatz einen Anteil an den stillen Reserven streitig machen, müssen sie deshalb beweisen, dies sei vereinbart worden. Infolgedessen haben sie auch, wenn die Vertragsaus-

legung in diesem Punkte weder zu dem einen noch dem anderen Ergebnis führt, den Nachteil davon zu tragen, daß sie keine Tatsachen bewiesen haben, die es ermöglicht hätten, den Vertrag in ihrem Sinne auszulegen. So ist im vorliegenden Falle die Rechtslage nach der Hilfsbegründung des Berufungsgerichts Gegen dessen Entscheidung, der Beklagte müsse die stillen Reserven in der von ihm zu erstellenden Abschichtungsbilanz ausweisen, ist daher aus Rechtsgründen nichts einzuwenden.

Danach ist die Revision des Beklagten unbegründet und zurückzuweisen.

Dr. Fischer

Liesecke

Dr. Bukow

Dr. Schulze

Stimpel